



Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU

1. Der Verlust Ihres Rechts auf Einreise und Aufenthalt wird hiermit **festgestellt**.
2. Sie werden aufgefordert, unverzüglich das Bundesgebiet zu verlassen.
3. Sollten Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht spätestens bis zum XX.XX.XXXX nachgekommen sein, wird Ihnen hiermit die zwangsweise Abschiebung nach *Herkunftsland* angedroht.

Begründung:

I. Sachverhalt

Sie wurden am XX.XX.XXXX in *Geburtsort/Geburtsland* geboren. Sie sind xxx Staatsangehöriger und fallen somit unter den Anwendungsbereich des FreizügG/EU.

Am XX.XX.XXXX reisten Sie zur Begründung Ihres derzeitigen, auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Aufenthaltes in die Bundesrepublik Deutschland ein. *Aufenthaltshistorie: Angaben zum Personenstand, Beschäftigungsverhältnissen, Gewerbeaktivitäten, Sozialleistungsbezug, sonst entscheidungsrelevante Umstände...*

Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX wurde Ihnen gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gelegenheit gegeben, sich bis zum XX.XX.XXXX zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Bis zum heutigen Datum erfolgte Ihrerseits keine Stellungnahme. Die Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage. *oder* Sie gaben mit Schreiben vom XX.XX.XXXX an, dass...

II. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU sind in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU genannt. In diesem heißt es:

Gemeinschaftlich freizügigkeitsberechtig sind

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
 - 1a. Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),

3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4 FreizügG/EU,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Sofern innerhalb der ersten fünf Jahre nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet die Voraussetzungen für das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU entfallen, kann der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU festgestellt werden. Der Gesetzgeber hat der Behörde somit die Möglichkeit gegeben, nach pflichtgemäßem Ermessen anhand sachlicher Gesichtspunkte und unter Abwägung Ihrer persönlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse zu entscheiden, ob der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt wird.

Einordnung in Fallgruppe (z.B. nicht erwerbstätiger Unionsbürger); anschließend Fall auf Rechtsnorm anwenden, subsumieren und das Ergebnis präsentieren.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU sind somit bei Ihnen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Begründung des ständigen Aufenthalts entfallen. Es sind nun Ihre persönlichen Interessen gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen.

Persönliche und öffentliche Interessen herausbilden, anschließend gegeneinander abwägen.

Das öffentliche Interesse an der Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt übersteigt in diesem Fall Ihre persönlichen Interessen.

Der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist somit nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen.

Mit dieser Feststellung wird für Sie nach § 7 Abs. 1 FreizügG/EU eine Ausreisepflicht begründet. Sie sind dazu verpflichtet, unverzüglich das Bundesgebiet zu verlassen. Zum Nachweis Ihrer Ausreise ist diesem Bescheid eine Grenzübertrittsbescheinigung beigelegt, die Sie nach erfolgter Ausreise bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen deutschen Auslandsvertretung abzugeben haben.

Duldungsgründe wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Sollten Sie Ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, wird Ihnen hiemit gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 FreizügG/EU auch die Abschiebung nach *Herkunftsland* angedroht. Die Abschiebung kann auch in einen anderen Staat erfolgen, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Übernahme verpflichtet ist (§ 59 AufenthG).

Gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sobald die Behörde das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt hat.

Die Kosten einer Abschiebung haben Sie gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG zu tragen.

Die Androhung der Abschiebung liegt im öffentlichen Interesse. Dem Ausländer, der seiner Ausreiseverpflichtung gemäß § 50 AufenthG nicht nachkommt, ist der weiterhin unerlaubte Aufenthalt mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln zu beenden.